

TRATON

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats

der TRATON SE

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“) im Zeitraum seit der letzten regulären Entsprechenserklärung bzw. der Aktualisierung im März 2023 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde und weiterhin entsprochen wird:

1. Der Empfehlung A.3 (Nachhaltigkeitsbezogene Ziele in Risikomanagement- und Internem Kontrollsystem) wird insoweit nicht gefolgt, als TRATON zwar bereits heute über Risikomanagement- und Interne Kontrollsysteme verfügt, die auch ausgewählte Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen. Aufgrund des Umfangs und der Dynamik des Themas hat TRATON jedoch ein Projekt initiiert mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsaspekte in den Risikomanagement- und Internen Kontrollsystemen zukünftig noch umfassender zu adressieren. Deshalb wird bis zur Umsetzung des Projekts vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung A.3 erklärt.
2. Gemäß Empfehlung B.5 soll für Mitglieder des Vorstands eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Das wurde umgesetzt. Im März 2023 hat der Aufsichtsrat Herrn Antonio Roberto Cortes erneut bestellt und dabei die festgelegte Altersgrenze ausnahmsweise durchbrochen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats lag die Durchbrechung im Unternehmensinteresse. Insbesondere ist Herr Cortes federführend für den südamerikanischen Markt verantwortlich, der in den kommenden drei Jahren vor erheblichen Herausforderungen steht. Die erneute Bestellung von Herrn Cortes stellt sicher, dass die von ihm entwickelte Südamerika-Strategie möglichst effizient und effektiv umgesetzt werden kann. Der Aufsichtsrat hält im Übrigen an der festgelegten Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands fest. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Stimmen in der juristischen Literatur so verstanden werden könnten, auch bei einer lediglich einmaligen Durchbrechung einer fortgeltenden Altersgrenze werde von der Empfehlung B.5 abgewichen. Vorsorglich wird daher eine solche Abweichung erklärt.
3. Der Empfehlung in C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstandsmandat) wird insoweit nicht gefolgt, als der Vorsitzende des Aufsichtsrats neben dem Mandat in der TRATON SE noch ein weiteres Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrats der börsennotierten VOLKSWAGEN AG sowie Aufsichtsratsmandate in der börsennotierten Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft sowie in der Bertelsmann SE & Co. KGaA wahrnimmt und zudem Vorsitzender des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE ist. Die VOLKSWAGEN AG, die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und die TRATON SE bilden keinen Konzern im aktienrechtlichen Sinn mit der Porsche Automobil Holding SE. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

TRATON

4. Hinsichtlich der Empfehlung in C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Empfehlung in C.13 gerecht zu werden.
5. Der Empfehlung in G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap) wird nicht entsprochen. Gemäß der Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der TRATON SE ist nicht eindeutig, ob sich die Empfehlung G.13 Satz 1 nur auf Abfindungszahlungen oder auch auf Zahlungen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund eines fortbestehenden Dienstvertrags bezieht. Im Juli 2020 schied unter anderem Herr Joachim Drees einvernehmlich aus dem Vorstand aus. Der Dienstvertrag zwischen Herrn Drees und der TRATON SE besteht im Einvernehmen mit Herrn Drees auch nach seinem Ausscheiden weiter und läuft – vorbehaltlich einer früheren Kündigung durch Herrn Drees – noch für mehr als zwei Jahre seit dem Ausscheiden von Herrn Drees.

Entsprechend erhält Herr Drees zwar keine Abfindung, aber unter Umständen seine vertragsgemäße Vergütung für mehr als zwei Jahre gerechnet ab seinem Ausscheiden. Diese Vergütung kam auch im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zur Auszahlung. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE höchstvorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung G.13 Satz 1.“

München, im Dezember 2023

Für den Aufsichtsrat

Hans Dieter Pötsch
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Für den Vorstand

Christian Levin
- Vorsitzender des Vorstands -